

Beitragsordnung

(in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 24. November 2009)

§ 1 Beitragspflicht

1. Der Verein erhebt von den Vereinsmitgliedern Beiträge nach Maßgabe seiner Vereinssatzung.
2. Die Beiträge werden als monatliche Umlage auf der Basis der betriebenen Verkaufsfläche bei Einzelhandelsflächen und der Restaurantfläche bei gastronomisch genutzten Flächen erhoben, bei Immobilienvermietern ist die Basis die Anzahl der vermieteten Gewerbeeinheiten. Bei Vereinsmitgliedern, die keine der o.g. Flächen vermieten oder betreiben, wird der Beitrag auf der Basis der Beschäftigtenzahl oder als Festbetrag erhoben.
3. Fördermitglieder leisten einen zu vereinbarenden Förderbeitrag. Die Höhe des Förderbeitrages soll sich am Beitrag vergleichbarer ordentlicher Mitglieder orientieren.
4. Die Erhebung erfolgt alternativ jährlich, halbjährlich oder quartalsweise.
5. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein Auskunft über alle für die Berechnung des Beitrages maßgebenden Umstände zu geben.

§ 2 Kreis der Beitragspflichtigen

Der Verein erhebt von allen Vereinsmitgliedern (ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder) einen Beitrag.

§ 3 Betriebsstätten

Unterhält ein Vereinsmitglied im Wirkungsgebiet des Vereins (Rostocker Innenstadt) mehrere Niederlassungen, Betriebsstätten, Verkaufsstellen o.ä., so wird der Beitrag nach Fläche oder Beschäftigtenzahl pro Niederlassung, Betriebsstätte, Verkaufsstelle o.ä. erhoben.

§ 4 Entstehen des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Beginn des Beitragsjahres, erstmalig mit dem Monat des Beginns der Vereinsmitgliedschaft.

§ 5 Erhebungszeitraum, Bemessungsgrundlage, Bemessungsjahr

1. Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Bemessungsjahr.
2. Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitglieder ist die Fläche der jeweiligen Niederlassung, Betriebsstätte, Verkaufsstelle o.ä., Fläche im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Verkaufsfläche bei Einzelhandelsflächen und die Restaurantfläche bei gastronomisch genutzten Flächen.
3. Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder, die nicht Flächen nach § 1 Abs. 2 betreiben, ist- soweit kein Festbetrag erhoben wird- die Zahl der bei dem Vereinsmitglied bei Erwerb der Vereinsmitgliedschaft bzw. jahresdurchschnittlich in Vollzeit Beschäftigten; Teilzeitarbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen.
4. Bemessungsgrundlage für ordentliche Mitglieder, die Immobilien vermieten, ist die Zahl der vermieteten Geschäftseinheiten im Wirkungsgebiet des Vereines.
5. Bemessungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beitragsveranlagung

1. Die Vereinsmitglieder werden schriftlich zum Beitrag veranlagt. Die Veranlagung kann jährlich (Januar), halbjährlich (Januar, Juli) oder quartalsweise (Januar, April, Juli, Oktober) erfolgen.
2. Die Beitragsrechnung hat die Bemessungsgrundlage und das Bemessungsjahr für den Beitrag zu enthalten.
3. Sofern die Bemessungsgrundlage für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann das Vereinsmitglied aufgrund der letzten vorliegenden Angaben vorläufig veranlagt werden.
4. Sofern die Bemessungsgrundlage für das Bemessungsjahr nicht ermittelt werden kann, insbesondere weil das Vereinsmitglied seiner Verpflichtung aus § 1 Absatz 5 gänzlich oder teilweise nicht nachgekommen ist, kann die Bemessungsgrundlage durch den Verein geschätzt werden. Dabei sind alle dem Verein bekannten Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
5. Ändert sich nachträglich die Bemessungsgrundlage, so können zuviel gezahlte Beiträge erstattet, zuwenig erhobene Beiträge nachgefordert werden.

§ 7 Vorauszahlungen, Sonderumlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Vorauszahlungen zu erheben.
2. Sofern die Tätigkeiten des Vereins nicht anderweitig finanziell gedeckt werden können, kann die Mitgliederversammlung beschließen, Sonderumlagen außerhalb der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge zu erheben.

§ 8 Fälligkeit des Beitragsanspruchs

Der Beitrag wird fällig mit Zugang des Beitragsbescheides und ist innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen zu entrichten. Die Beiträge sollen vorrangig mittels Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Fördermitglieder können ihren Beitrag als Sachleistungen im Laufe des Bemessungsjahres erbringen.

§ 9 Mahnung

Beitragsschulden, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. Bei einer Mahnung wird eine Mahnpauschale in Höhe von 10 € erhoben. Sofern dem Verein durch die Mahnung Aufwendungen entstehen, die über die Pauschale hinausgehen, gehen diese zu Lasten des Beitragsschuldners.

§ 10 Stundung, Erlass

1. Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung nachweislich mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden ist.
2. Beiträge können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise durch den Vereinsvorstand erlassen werden.

§ 11 Beitragshöhe (zuletzt geändert am 24.11.2009 mit Geltung ab 01.01.2010)

1. Die Beitragshöhe entsprechend § 5 Abs. 2 richtet sich nach den folgenden Flächen der jeweiligen Niederlassung, Betriebsstätte, Verkaufsstelle o.ä.:

<u>Fläche (m²)</u>	<u>Monatsbeitrag (netto)</u>	
0 bis	50	15,00 €
50 bis	100	25,00 €
100 bis	200	50,00 €
200 bis	500	90,00 €
500 bis	1000	120,00 €
1000 bis	1500	150,00 €
über	1500	300,00 €

2. Die Beitragshöhe entsprechend § 5 Abs. 3 richtet sich nach folgenden Beschäftigtenzahlen bzw. beträgt folgende Festbeträge:

<u>Anzahl Beschäftigte</u>	<u>Monatsbeitrag (brutto)</u>
0 bis 3	15,00 €
4 bis 6	30,00 €
7 bis 10	60,00 €
11 bis 15	90,00 €
16 bis 20	120,00 €
21 bis 25	150,00 €
26 bis 50	235,00 €
über 50	300,00 €

Der Jahresbeitrag beträgt für Körperschaften des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften 3.300,00 €.

Der Jahresbeitrag beträgt für Interessenvertreter (Vereine, Verbände) 600,00 €.

3. Die Beitragshöhe entsprechend § 5 Abs. 4 beträgt monatlich 20 € je vermieteter Gewerbeeinheit.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 24. November 2009 beschlossen und tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.